

Satzung des Modellbauclub Jever e.V.

(Stand: 5.11.2023)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Modellbauclub Jever**“ (kurz: MBC Jever) mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Jever**. Postalisch erreichbar ist der Verein über den ersten Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter, die ihre Kontaktdaten vereinsbezogen zu publizieren haben.¹
3. Der Verein ist beim **Amtsgericht Oldenburg** unter der Vereinsregister-Nummer **VR 160 062** eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV).

§ 2

Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des **Flugmodellbaus** und des **Modellflugsports**.
3. Der **Satzungszweck** wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege im Modellflugsport.
 - b) die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - c) das Einrichten und Unterhalten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d) die Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und -gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
 - e) die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Vereinsämter sind Ehrenämter**; die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Externe, die nicht Vereinsmitglied sind, aber zu Vereinsämtern beauftragt werden, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell.
8. **Geschäftsjahr** des Vereins ist das **Kalenderjahr**.
9. Bei **Auflösung des Vereins** fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die begünstigte Körperschaft wird in diesem Fall durch den letzten amtierenden Vorstand festgelegt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliederstatusgruppen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein unterscheidet
 - a) **aktive ordentliche Mitglieder**
 - b) **aktive außerordentliche Mitglieder:**
 - I. Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - II. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - III. Tagesgastflieger
 - c) **passive Mitglieder**
 - d) **Ehrenmitglieder** (aktiv oder passiv wirkend)
3. Diese **satzungsgemäßen Mitgliederstatusgruppen** sowie deren **Rechte und Pflichten** werden in einer separaten Ordnung durch die Mitgliederversammlung definiert. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus eine **Gebührenordnung** für den Verein, die insbesondere die absolute Höhe der zu zahlenden finanziellen Beiträge je nach Mitgliederstatus regelt.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher **Aufnahmeantrag** auf einem dafür vorgesehenen, vom Verein publizierten Vordruck, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung eventueller Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und sonstiger berechtigter Geldforderungen des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags zur **Aufnahme eines Bewerbers** in den Verein unter Berücksichtigung der Probezeit gemäß § 3 (6) nach freiem Ermessen über diesen Aufnahmeantrag. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich mit. Erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Mit der Aufnahme durch den Vorstand **beginnt die Mitgliedschaft**, und die in der Anlage aufgeführten Rechte und Pflichten gelten für das neue Mitglied in Abhängigkeit von dessen Mitgliederstatus. Insbesondere verpflichtet sich das aufgenommene Mitglied zur **Anerkennung dieser Vereinssatzung**, der **Ordnung zur Regelung der Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder**, der **Gebührenordnung** und zur Beachtung der **Flugplatzordnung**. Vom neuen Mitglied zu entrichtende Jahresbeiträge, Arbeitsdienstzeiten etc. werden zeitanteilig mo-

natsgenau bezogen auf das aktuelle Geschäftsjahr berechnet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind die Ablehnungsgründe dem Bewerber schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung bekannt zu geben. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Vereinsmitglieder entscheiden auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Antragsteller hat das Recht, auf dieser Mitgliederversammlung zu diesem ihn betreffenden Tagesordnungspunkt als Gast teilzunehmen und sein Interesse an der Aufnahme in den Verein zu begründen.

6. Die ersten zwölf Kalendermonate der Mitgliedschaft, gerechnet ab inklusive dem Monat der Aufnahme in den Verein, gelten als **Probezeit**. Während dieser Zeit kann sich das neue Mitglied einen Eindruck vom Verein verschaffen, und die übrigen Vereinsmitglieder können sich ein Urteil über das neue Mitglied bilden. Etwaige Einwände oder Bedenken der Vereinsmitglieder gegen das neue Vereinsmitglied sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Während dieser Probezeit können **ohne Einhaltung einer Frist** sowohl das neue Mitglied die Vereinsmitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand als auch der Vorstand dem neuen Mitglied **kündigen**. Bei beschränkt geschäftsfähigen neuen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Beendet der Vorstand die Mitgliedschaft des neuen Vereinsmitglieds innerhalb der Probezeit, so gelten die Regelungen des § 5 (4) (Vereinsausschluss; Einspruchsrecht dagegen auf der Mitgliederversammlung etc.) analog. Abweichend von den Regelungen des § 5 (4) werden bei einer Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit bereits vom neuen Vereinsmitglied bezahlte **Jahresbeiträge monatsanteilig** ab dem Zeitpunkt der Kündigung an das ausscheidende Mitglied **erstattet** und Mitwirkungspflichten (z.B. Arbeitsdienste, s. § 4 (1)) ebenso zeitanteilig berechnet bzw. erlassen; eine bereits bezahlte Aufnahmegebühr (s. § 4 (1)) wird nicht zurückerstattet.
7. Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung erwachsene Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.
8. **Gastflieger** und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

§ 4

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Mitwirkungspflichten

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine **Aufnahmegebühr** zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern **Jahresbeiträge** erhoben und aktive **Mitwirkungspflichten** (z.B. sog. **Arbeitsdienste**) eingefordert. Der Vorstand gemäß § 11 (1) ist nicht verpflichtet, an den Arbeitsdiensten teilzunehmen, da seine Arbeitsdienststunden mit seiner ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit abgegolten sind. Die Arbeitsstunden der sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 6 (2) können auf die zu leistenden Arbeitsdienste angerechnet werden; darüber entscheidet der Vorstand. Für nicht erbrachte, aber zu leistende Arbeitsdienste kann die Gebührenordnung eine finanzielle Entschädigung vorsehen, die das nicht entsprechend den Anforderungen mitwirkende Vereinsmitglied an die Vereinskasse zahlt.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen etc. und Mitwirkungspflichten/Arbeitsdienststunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer **Gebührenordnung** des Vereins dokumentiert.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie Arbeitsdienste ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der **Austritt** eines Vereinsmitglieds erfolgt durch dessen schriftliche Erklärung der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann - mit Ausnahme der Regelungen des § 3 (6) (Probezeit) - nur **zum Ende eines Geschäftsjahrs** erklärt werden, wobei eine **Kündigungsfrist von vier Monaten** einzuhalten ist. Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist der Eingang des Schreibens beim unter § 1 (2) genannten Vertreter des Vereins maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Kündigungsfrist verkürzen. Die für das aktuelle Geschäftsjahr anfallenden Zahlungsverpflichtungen des austretenden Vereinsmitglieds bleiben unberührt.
3. Jedes aktive Vereinsmitglied kann sich für das folgende Geschäftsjahr als **passives Mitglied** in die Mitgliederliste eintragen lassen. Hierzu muss mit einer **Frist von vier Monaten** vor Geschäftsjahresende eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Wechsel von einer passiven Mitgliedschaft zu einer aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Vorlauffrist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich; die Höhe der für das aktuelle Geschäftsjahr zu zahlenden Vereinsgebühren je nach Mitgliederstatus regelt die Gebührenordnung des Vereins.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung verletzt oder der Vereinsgemeinschaft zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstands **aus dem Verein ausgeschlossen** werden. Als eine solche Interessensverletzung gelten auch **wiederholte grobe Verstöße gegen die Flugplatzordnung** oder trotz zweimaliger Mahnung **ausstehende finanzielle Vereinsbeiträge** eines Mitglieds. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zum Sachverhalt gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses **Berufung** in schriftlicher Form über den Vorstand an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine (ggf. außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Ausschlussentscheidung des Vorstands bzw. den Ausschluss des Mitglieds entscheidet. Der Betroffene hat das Recht, an dieser Mitgliederversammlung zu diesem ihn betreffenden Tagesordnungspunkt teilzunehmen und sein Interesse am bzw. sein Recht zum Verbleib im Verein zu begründen; er hat jedoch zu diesem Entscheidungstatbestand auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Mit Zugang des Vorstandsbeschlusses und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Für das aktuelle Geschäftsjahr geltende finanzielle Verpflichtungen des (ausgeschlossenen) Mitglieds bleiben vollumfänglich bestehen. Ungeachtet dieser Ausschlussregelung kann der Vorstand mit einer Mehrheit der amtierenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über Vereinsmitglieder, die grob gegen die Flugplatzordnung verstoßen, je nach Fehlverhalten des Vereinsmitglieds ein **Flugverbot von bis zu zwei Monaten** verhängen; ggf. selbst davon betroffene Vorstandsmitglieder haben im Vorstand hierzu kein Stimmrecht. Bei einem innerhalb von 24 Monaten wiederholt ausgesprochenen Flugverbot hat das betroffene Vereinsmitglied analog zur vorstehenden Regelung zum Vereinsausschluss das Recht, die Mitgliederversammlung zur letztendlichen Entscheidung hinsichtlich des Flugverbots anzurufen. Analog kann der Flugleiter ein Flugverbot für den aktuellen Tag aussprechen.

§ 6

Organe des Vereins und Vereinsämter

1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** (s. §§ 7 bis 10) und der **Vorstand** (s. § 11).
2. Der Verein kann darüber hinaus folgende **Ämter**, ggf. auch mehrfach, ggf. auch durch dieselbe Person, aus dem Kreis der aktiven ordentlichen Mitglieder, der passiven Mitglieder oder der Ehrenmitglieder besetzen:
 - Jugendbetreuer,
 - Gerätewart,
 - Internetbeauftragter / Homepage-Administrator,
 - Fluglehrer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ämter definieren. Die Amtsinhaber sollen von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden; sie unterstützen das Vereinsleben in besonderer Weise und bilden gemeinsam mit dem Vorstand den **erweiterten Vorstand**, in dem sie den Vorstand auf Anforderung durch diesen in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten.

3. Findet ein **personeller Wechsel** in der Besetzung des (erweiterten) Vorstands statt, so hat der ausscheidende Amtsinhaber dem neuen Amtsinhaber sämtliche mit dem Amt verbundenen **Dokumente** und - auch digitale - Unterlagen zu übergeben, verbunden mit einer Erläuterung zum Sachstand und zu ggf. anstehenden Aufgaben.

§ 7

Art und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den sich zu einer Versammlung zusammenfindenden, persönlich anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie findet i.d.R. als **Präsenzveranstaltung** der teilnehmenden Vereinsmitglieder auf dem Modellfluggelände des Vereins statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung an einem anderen, in der Nähe befindlichen, geeigneten Ort oder als **Online-Veranstaltung** bzw. **Hybrid-Veranstaltung** (Präsenz- und Online-Versammlung kombiniert) durchzuführen. Im Falle einer Online-/Hybrid-Veranstaltung muss ein für die Vereinsmitglieder kostenlos zugängliches, internetbasiertes Online-System genutzt und dies zusammen mit einer Erläuterung des Zugangs zu diesem Online-System bei der Einladung gemäß § 8 (1) bekannt geben werden, wobei ein Internetzugang eines jeden Vereinsmitglieds vorausgesetzt werden darf. Für diesen Fall erhalten die teilnahmeberechtigten Vereinsmitglieder die für die anstehende Versammlung gültigen Zugangsdaten vom Vorstand mit einer gesonderten Nachricht spätestens 24 Stunden vor der Versammlung. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte Personen ist nicht zulässig.
2. **Stimmrechte** sowie das aktive und passive Wahlrecht der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung regelt die separate Ordnung „Satzungsgemäße Mitgliederstatusgruppen sowie deren Rechte & Pflichten“. Von einer Abstimmung oder Wahl betroffene Vereinsmitglieder können, soweit für einzelne Abstimmungssachverhalte in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und soweit ihnen ein Stimmrecht zusteht, ihr **Stimmrecht auch in eigener Sache** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten bzw. die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten **zuständig**:
- a) Festlegung und Bestätigung der Sitzungsregularien (fristgerechte Einladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung etc.)
 - b) Genehmigung und ggf. Korrektur des Protokolls vorausgegangener Mitgliederversammlungen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands (s. § 12)
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (Gebührenordnung, s. § 4 (2))
 - g) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern (s. § 13)
 - h) Wahl und Abwahl von Inhabern weiterer Ämter (s. § 6)
 - i) Wahl der Kassenprüfer (s. § 15)
 - j) Genehmigung des Haushaltsplans (s. § 11 (3))
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (s. § 3 (6))
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (s. § 10 (5)) und über die Auflösung des Vereins (s. § 16)
 - m) Beschlussfassung über die vorstandsseitige Ablehnung des Aufnahmeantrags eines Bewerbers (s. § 3 (5))
 - n) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands (s. § 3 (6) und 5 (4))
 - o) Festlegung der Ordnung „Satzungsgemäße Mitgliederstatusgruppen sowie deren Rechte & Pflichten“ sowie der Flug- und Flugplatzordnung
 - p) Sicherheitsunterrichtung der Vereinsmitglieder (jährliche Sicherheits- und Flugleiterbelehrung; Flugplatzordnung)

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss **mindestens einmal jährlich** einberufen werden. Im **ersten Quartal** eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als **Jahreshauptversammlung** stattfinden. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer **Frist von mindestens vier Wochen** vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der **Tagesordnung** einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest; bis zwei Wochen vor Versendung der Einladung von Vereinsmitgliedern angeregte Tagesordnungspunkte und eingereichte **Anträge** an die Mitgliederversammlung sind auf dieser Tagesordnung zu berücksichtigen. Absehbare Vorstandswahlen gemäß § 13 sollen in der Einladung explizit angekündigt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es postalisch an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist; mit Zustimmung des Vereinsmitglieds kann die Einladung per E-Mail an dieses zugesandt werden. Zudem wird die Einladung mit vorgenannter Einladungsfrist vereinsintern publiziert (Aushang am Vereinsheim, Homepage des Vereins o.ä.), womit sie für alle Vereinsmitglieder wahrnehmbar ist und somit als zugegangen gilt.
2. Jedes Vereinsmitglied kann auch noch **nach Aussendung der Einladung** sowie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine **Ergänzung der Tagesordnung** beantragen, woraufhin der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. **Satzungsänderungen** sowie Anträge zur **Abwahl eines Vorstandmitglieds** müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich **nicht öffentlich**; der Vorstand kann bei seiner Einladung zur Mitgliederversammlung einzelne Tagesordnungspunkte als voraussichtlich öffentlich ankündigen und/oder Gäste dazu einladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztlich zu Beginn der Sitzung darüber, ob die Versammlung insgesamt oder einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich sind.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sich die Notwendigkeit aus dieser Satzung ergibt (z.B. § 3 (5) oder § 5 (4)) oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der aktiven ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften und Fristen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Vorsitzenden** des Vereins, bei dessen Verhinderung vom **2. Vorsitzenden** oder einem anderen Vorstandsmitglied als **Versammlungsleiter** geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter als Kandidat zur Wahl

eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen **Wahlleiter** zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss **geheim** durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme der Regelung gemäß § 16 zum Beschluss der Vereinsauflösung - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht; entscheidend sind nur **Ja- und Nein-Stimmen**.
5. Zur **Änderung der Satzung** ist eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75% der aktiven ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven ordentlichen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei **Wahlen** ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung frist- und formgerecht erfolgt ist, wie die letztendliche Tagungsordnung lautete und welche Vorstandsmitglieder anwesend waren. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist zeitnah nach der Mitgliederversammlung vereinsintern zu publizieren.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
 - dem Kassenwart und
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch den **1. Vorsitzenden** vertreten; dieser ist **alleinvertretungsberechtigt**. Kann dieser den Verein im gebotenen zeitlichen Rahmen einer Vereinsangelegenheit nicht vertreten, so wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden vertreten, der in diesem Fall ebenso alleinvertretungsberechtigt ist. Können weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende den Verein im gebotenen zeitlichen Rahmen vertreten, so wird der Verein durch den Kassenwart

und den Schriftführer vertreten, die in diesem Fall ebenso alleinvertretungsberechtigt sind. Die vorgenannte Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist insofern beschränkt, als Rechtsgeschäfte, Rechtsangelegenheiten und Urkunden mit einem Wert

- von mehr als 1.000 EUR der Zustimmung der Mehrheit aller amtierenden Mitglieder des Vorstands bedürfen bzw.
- von mehr als 5.000 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand hat bei Erklärungen, die den Club finanziell verpflichten, darauf hinzuweisen, dass ausschließlich das Vereinsvermögen haftet.

3. Der **Kassenwart** leitet und koordiniert alle finanziellen Aufgaben des Vereins; er ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und legt den Rechnungsabschluss vor. Darüber hinaus erstattet er dem Vorstand regelmäßig Bericht über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.
4. Der **Schriftführer** besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans, Bericht darüber an die Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 (5).

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Ausschließlich **aktive ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder** des Vereins können in den Vorstand des Vereins gewählt werden; Interessenten sind aufgefordert, rechtzeitig vor einer anstehenden Wahl ihre Kandidatur bekannt zu geben. Kandidaten können auch noch während der Mitgliederversammlung vor Durchführung der Wahl benannt werden bzw. sich selbst benennen. Kandidaten können nicht gegen ihren Willen als Kandidat für ein Amt gemäß § 6 vorgeschlagen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden **einzel**n von der Mitgliederversammlung für die Dauer von i.d.R. **zwei Jahren**, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt (Amtszeit). Eine nicht gleichlaufende, sondern **zeitlich versetzte Amtszeit** der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zur Wahrung einer Kontinuität in der Vereinsführung sinnvoll. Eine **Verkürzung**

der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist möglich, insbesondere, wenn sich dies sinnvollerweise aus dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ergibt oder wenn dies eine bessere zeitliche Staffelung der verschiedenen Amtszeiten ermöglicht oder die Kandidatenfindung erleichtert. Die jeweils anstehende Amtszeit ist vor der Wahl zu dokumentieren. Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich, ggf. auch über die vorgesehene Amtszeit hinaus, bis zur Neubesetzung ihres Vorstandsamtes im Zuge einer wählenden Mitgliederversammlung im Amt (mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 13 Absätze 4, 5 und 7). Kandidaten auf ein Vorstandsamt können bei der Wahl zu ihrer eigenen Person mitwählen. Eine **Wiederwahl** ist zulässig.

3. Die Vereinigung **mehrerer Vorstandsämter in einer Person** ist **unzulässig**. Mitglieder des Vorstands können aber weitere Ämter gemäß § 6 (2) übernehmen.
4. Ein Mitglied des Vorstands kann sein **Amt vorzeitig niederlegen** (Rücktritt vom Amt); diese Entscheidung, der Rücktrittstermin sowie die Gründe dafür sind gegenüber dem verbleibenden Vorstand im Voraus schriftlich darzulegen. Als vorzeitige Amtsniederlegung gilt **nicht**, wenn ein Vorstandsmitglied zeitgleich mit der Aufgabe eines Vorstandsamtes durch Wahl der Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsamt wechselt (**Ämtertausch** innerhalb des Vorstands).
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch das Amt eines Vorstandsmitglieds sowie alle sonstigen Vereinsämter des ausscheidenden Mitglieds.
6. Gelingt es **nicht, das Amt des 1. Vorsitzenden zu besetzen**, so kann der Verein kommissarisch gemäß den Regelungen des § 11 vom noch amtierenden Teilvorstand vertreten werden. Der Vorstand beruft zeitnah eine (erneute, außerordentliche) Mitgliederversammlung zur (Nach-)Wahl des 1. Vorsitzenden ein. Gelingt auch auf dieser Mitgliederversammlung keine Besetzung des Amtes des 1. Vorsitzenden, so veranlasst der verbleibende Vorstand die **Auflösung des Vereins** gemäß § 16.
7. Einzelne **Vorstandsmitglieder** können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor dem Ende der regulären Amtszeit **abgewählt** werden. Das zur Abwahl stehende Vorstandsmitglied hat in dieser Abstimmung auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die vorstehenden Regelungen zur dann erforderlichen Neuwahl eines Vorstandsmitglieds gelten in diesem Fall entsprechend. Die vorhergehenden Informationspflichten gemäß § 8 (2) sind zu beachten.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der **Vorstandssitzung**, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine **Einberufungsfrist** von mindestens **einer Woche** soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann in jeder geeigneten Form erfolgen.
2. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter soweit amtierend der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (**Umlaufverfahren**) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung für **öffentlich oder nicht öffentlich** erklären; er kann Gäste und insbesondere die sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstands zu den Sitzungen zur Beratung einladen.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein **Beschlussprotokoll** zu führen. Das Protokoll ist zeitnah vereinsintern zu publizieren.

§ 15

Kassenprüfer

1. **Zwei Kassenprüfer** sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils aktuelle Geschäftsjahr des Vereins nach dessen Abschluss buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens **einen Monat vor der Mitgliederversammlung**, die die Finanzlage des abgeschlossenen Geschäftsjahrs behandelt, abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des zu prüfenden Geschäftsjahres maximal zweimal eine Revision der Kassenunterlagen durchzuführen.
3. Über die Prüfung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und **erstatten der Mitgliederversammlung Bericht**. Dieser Bericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.
4. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; Vereinsexterne können zum Kassenprüfer berufen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **mindestens 75%** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei **mindestens 50% der aktiven ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend** sein müssen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung fast keine sonstigen Beschlüsse. Ist die einberufene Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so beruft der Vorstand binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Auflösungsvorhaben ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Ungeachtet dessen hat der Vorstand das Recht, die Auflösung des Vereins in die Wege zu leiten, wenn das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt werden kann (s. § 13 (6)).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß § 2 (9) an eine gemeinnützige Organisation.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Versicherungen und Haftungsbeschränkung

1. Der Verein schließt eine **Vereinshaftpflichtversicherung** für die Vereinsvorstände und die sonstigen Amtsinhaber ab, soweit diese nicht automatisch über die DMFV-Mitgliedschaft gegeben ist; der zu versichernde Amtsinhaber hat den Verein ggf. auf die individuelle Versicherungsnotwendigkeit hinzuweisen.
2. Der Verein schließt eine **Haftung** für die nicht aus dem Modellflugbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste auf dem Modellfluggelände und im Rahmen der Vereinstätigkeiten seiner Mitglieder soweit gesetzlich zulässig aus.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Satzungen des Vereins.

Die vorgenannten, von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (3) festzulegenden Ordnungen präzisieren die Regelungen dieser Satzung.

Jever, 5.11.2023



Unterschriften Vorstand